

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 402/11 B

L 5 R 248/11 (Hessisches LSG)
S 5 R 261/08 PKH (SG Fulda)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 31.10.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit mangels Vorliegens der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint. Ein Fall der vorzeitigen Wartezeiterfüllung aufgrund eines Arbeitsunfalls nach § 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI, der gemäß § 43 Abs 5 SGB VI die Notwendigkeit einer Vorversicherungszeit von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren entfallen lasse, liege nicht vor. Die Klägerin habe den Unfall am 28.9.2007 nicht im Rahmen der Meldepflicht aufgrund einer Aufforderung zur persönlichen Vorsprache erlitten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 5 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach §§ 43, 240 SGB VI einschließlich der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel, in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise in Ablegeordner zu*



§§ 43, 44 SGB VI aF). Unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 Abs 5 SGB VI) ergibt sich, dass die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, dh eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, nicht erforderlich ist, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist. Nach § 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden sind. Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs 1 SGB VII Unfälle von Versicherten in Folge einer den Versicherungsschutz ua nach § 2 begründenden Tätigkeit. Nach § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII sind ua kraft Gesetzes Personen versichert, die nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung des nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen. Das ist nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 24.6.2003 - B 2 U 45/02 R - RdNr 15 mwN*) nur dann der Fall, wenn die Behörde den Eindruck vermittelt, dass das persönliche Erscheinen im Rahmen der Meldepflicht erwartet wird.

- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr hat das LSG in Übereinstimmung mit dem Urteil des BSG vom 24.6.2003, aaO, eine vorzeitige Wartezeiterfüllung aufgrund eines Arbeitsunfalls verneint, weil die Klägerin den Unfall am 28.9.2007 nicht aufgrund einer Aufforderung zur persönlichen Vorsprache im Rahmen der Meldepflicht erlitten habe.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere war der Berufungssenat nicht verpflichtet, die Klägerin erneut gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG anzuhören, da diese nach Erhalt der ersten Anhörungsmitteilung vom 29.9.2011 nichts neues Entscheidungserhebliches vorgetragen hat. Die Klägerin hat vielmehr im Wesentlichen ihre Berufungsbegründung wiederholt. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG darin, dass das LSG trotz Antrags der Klägerin auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beschlussverfahren entschieden hat. Denn hierfür ist nicht das Einverständnis der Beteiligten, sondern lediglich deren Anhörung erforderlich.



- 8 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin möglicherweise angreifen möchte, lässt sich nach dem Wortlauf des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 9 Die von der Klägerin persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)